

POSTCOM VFG-16-2018 vom 30. August 2018

PostCom, 2018-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/postcom_VFG-16-2018

FR: POSTCOM VFG-16-2018 du 30 août 2018

IT: POSTCOM VFG-16-2018 del 30 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller ist Eigentümer des von ihm und seiner Ehefrau bewohnten Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung an der Adresse X_____ 2, Z_____ (Parzelle Nr. ____). Das Haus steht an einer Quartierstrasse ohne Trottoir und verfügt über zwei Zugänge. Ein Zugang führt vom Nordrand des Vorplatzes über eine Treppe mit rund acht Stufen und einem geschwungenen Zugangsweg zur Haustüre an der nördlichen Seitenfassade. Der andere Zugang erfolgt über den grösstenteils überdachten, breiten Vorplatz am Autoabstellplatz vorbei zur ebenerdigen Eingangstüre der Einliegerwohnung. Diese ist rund 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Der aktuelle Hausbriefkasten befindet sich an der Grundstücksgrenze, links des Treppenaufgangs zur Haustüre, und ist an einem mobilen Metallgestell festgemacht.

E. 2

Beim Bau der Liegenschaft in den 1960er Jahren wurde der Hausbriefkasten bei der Haustüre an der Nordfassade integriert. In den 80er Jahren versetzte der Gesuchsteller nach Aufforderung der Post den Briefkasten und baute ihn bei der Türe zur Einliegerwohnung am hinteren Ende des Vorplatzes, rund 10 m von der Grundstücksgrenze entfernt, ein. 2015 wurde der Gesuchsteller von der Post aufgefordert, den Briefkasten an die Grundstücksgrenze zu versetzen. Mit undatiertem Schreiben, eingegangen am 9. Juli 2015, gelangte der Gesuchsteller darauf erstmals an die PostCom. Er äusserte darin den Wunsch, den Hausbriefkasten unter das Vordach des Vorplatzes, rechts des Treppenaufgangs zum Hauseingang, aufstellen zu können, und begründete dies mit der guten Erreichbarkeit und den Erleichterungen für ihn und seine Ehefrau namentlich im Winter, da am von der Post gewünschten Standort an der Grundstücksgrenze in den Wintermonaten ein Schneewalm liege. Zudem verwies er auf sein rechthohes Alter und mehrere Spitalaufenthalte, namentlich wegen einer Herzoperation. Die Post teilte mit E-Mail vom 31. Juli 2015 mit, dass der Gesuchsteller einen mobilen Briefkasten an der Grundstücksgrenze habe, und stellte in Aussicht, mit dem Gesuchsteller ein klärendes Gespräch führen und abklären zu wollen, ob ein Ausnahmetatbestand nach Art. 75 VPG vorliege. Das Fachsekretariat der PostCom informierte den Gesuchsteller in der Folge entsprechend und wies ihn auf die Möglichkeit hin, ein Gesuch zu stellen, sollte keine Einigung zustande kommen.

E. 3

Mit Gesuch vom 24. Januar 2017 gelangte der Gesuchsteller wieder an die PostCom und beantragte die Versetzung des Hausbriefkastens um einige Meter unter das «Garagendach», rechts des Treppenaufgangs zum Hauseingang. Er begründete dies mit dem Gesundheitszustand und dem Alter von ihm und seiner Ehefrau. Die Schneeräumung könnte bei Versetzung des Briefkastens problemlos erfolgen, und für ihn würde der

beantragte Standort eine gewaltige Erleichterung darstellen. Der Gesuchsteller belegte dies mit Fotos des beinahe vollständig von einem Schneehaufen zugedeckten Briefkastens. Die PostCom leitete daraufhin ein Verfahren ein. Mit Schreiben vom 20. März 2017 gab der Gesuchsteller die Distanz für die gewünschte Verschiebung um 2.60 m an und reichte ein ärztliches Zeugnis eines Facharztes für innere Medizin vom 17. März 2017 ein. Dieses besagt, dass der Gesuchsteller «_____»

_____»
Die Ehefrau des Gesuchstellers leide zudem

_____. Weiter hielt der Arzt fest: «Es käme dem Ehepaar aus gesundheitlicher Sicht sicher sehr entgegen, wenn sie ihren Briefkasten einige Meter versetzen dürften um diesen unter ein Vordach zu bringen. Ich glaube nicht, dass der Briefträger durch eine Versetzung des Briefkastens in seiner Arbeitsverrichtung eingeschränkt würde.»

E. 4

Die Post beantragte in ihrer Stellungnahme vom 27. April 2017 die Abweisung des Gesuchs, wobei sie fälschlicherweise davon ausging, dass der Gesuchsteller den Briefkasten bei der Eingangstüre zur Einliegerwohnung reaktivieren wolle. Sie zeigte einen alternativen Standort an der Strasse rechts des Vorplatzes auf. Zudem informierte sie, ein Gespräch mit dem Gesuchsteller im Sommer 2015 habe ergeben, dass der Standort an der Grundstücksgrenze sowohl den Bedürfnissen der Post als auch denjenigen des Gesuchstellers gerecht werde. In Bezug auf das Arztzeugnis stellte sich die Post auf den Standpunkt, dass dieses den Ausnahmetatbestand wegen gesundheitlichen Gründen nicht zu erhärten vermöge, da daraus nicht hervorgehe, dass die

3/6

Umsetzung der Standortbestimmungen nach Art. 74 Abs. 1 VPG beim Gesuchsteller zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Gegen die Annahme einer unzumutbaren Härte brachte die Post zudem vor, dass der Gesuchsteller ein Auto besitze und dieses auch regelmässig benütze. Zudem behauptete die Post, der Gesuchsteller werde in den Wintermonaten jeweils beim Skifahren gesehen. Die Post erachtete den vorgebrachten Gesundheitszustand des Gesuchstellers deshalb als Schutzbehauptung, zumal er sich bereits zu Beginn der Umsetzung der Standortvorschriften vehement gegen die Versetzung des Briefkastenstandortes an die Grundstücksgrenze gewehrt hätte. Die Gespräche mit dem Gesuchsteller vor Ort hätten die Post nicht davon überzeugen können, dass sein Gesundheitszustand einen Standort beim Hauseingang rechtfertigen würde. Auf Hinweis der PostCom, dass der Gesuchsteller nicht den Standort beim Hauseingang (zur Einliegerwohnung) beantrage, sondern rechts des Treppenaufgangs zum Eingang an der Nordfassade, informierte die Post mit Schreiben vom 14. Juni 2017, an ihrem Antrag festzuhalten. Der Standort rechts neben dem Treppenaufgang hätte laut Post zur Folge, dass der Zustellbote ein Wendemanöver auf dem mit Verbundsteinen ausgelegten Vorplatz ausführen müsste. Dieses Wendemanöver würde durch unter dem Vordach parkierte Fahrzeuge zusätzlich erschwert, wenn nicht sogar verunmöglicht. Die Zustellung würde durch diesen Standort unnötigerweise ineffizient gestaltet und verlangsamt. Einen Beleg für das vorgebrachte Gespräch mit dem Gesuchsteller im Sommer 2015 konnte die Post nicht erbringen. Weiter stellte die Post die Nützlichkeit des vom Gesuchsteller beantragten Briefkastenstandorts im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand in Frage. Der

Gesuchsteller müsse ohnehin mehrere Treppenstufen ohne Geländer emporsteigen.

E. 5

In seinen Schlussbemerkungen vom 6. Oktober 2017 verneinte der Gesuchsteller die Notwendigkeit eines zusätzlichen Wendemanövers sowie die Behinderung der Zustellung durch das parkierte Auto und bestritt den Mehraufwand bei der Bedienung des beantragten Briefkastenstandorts. Zudem bestritt er, dass im Sommer 2015 ein Gespräch mit der Post über seinen Gesundheitszustand stattgefunden habe. Er verwies auf zwei weitere Spitalaufenthalte, die er inzwischen gehabt habe sowie auf die Lungenkrebserkrankung seiner Ehefrau. Weiter gab er bekannt, dass die geländerlose Treppe zum Hauseingang an der Nordfassade von ihm und seiner Ehefrau nicht benutzt würde. Er gelange vom Wohnraum über eine kurze Stiege mit Geländer in den Büroraum in der Einliegerwohnung im Parterre und von dort nach draussen. Ausserdem informierte er, seit sechs Jahren nicht mehr Ski zu fahren, und wies er nochmals auf die Probleme bei der Schneeräumung beim bestehenden Briefkastenstandort hin.

E. 6

Die Post verzichtete mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 auf eine weitere Stellungnahme und verwies auf die Stellungnahmen vom 27. April und 14. Juni 2017.

II. Erwägungen

E. 7

Die PostCom verfügt gestützt auf Art. 22 Abs. 1 sowie Abs. 2 Bst. e des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG, SR 783.0) in Verbindung mit Art. 76 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) bei Streitigkeiten betreffend Briefkästen und Briefkastenanlagen. Sie ist somit zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs zuständig. Auf das Verfahren ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 anwendbar (Art. 1 Abs.1 und Abs. 2 Bst. d VwVG, SR 172.021).

E. 8

Der Gesuchsteller ist als Eigentümer der Liegenschaft durch die Verpflichtung, für die Zustellung von Postsendungen einen Briefkasten einzurichten, in seinen Rechten und Pflichten berührt. Er ist somit im vorliegenden Verfahren Partei im Sinne von Art. 6 VwVG und kann den Erlass einer anfechtbaren Verfügung betreffend den Briefkastenstandort beantragen.

E. 9

Der Bundesrat hat gestützt auf die Delegation in Art. 10 PG in den Art. 73-75 VPG die Bedingungen für die Hausbriefkästen und Zustellanlagen am Domizil der Empfänger geregelt. Die Eigentümer der Liegenschaft müssen für die Zustellung von Postsendungen auf eigene Kosten einen frei zugänglichen Briefkasten oder eine frei zugängliche Briefkastenanlage einrichten (Art. 73 Abs. 1

4/6

VPG). Gestützt auf Art. 74 Abs. 1 VPG ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang aufzustellen. Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74

Abs. 3 VPG). Gemäss dem Erläuterungsbericht des UVEK zur Postverordnung vom 29. August 2012 sollen die Standortvorschriften einerseits dem Interesse der Kundschaft dienen, Postsendungen möglichst an der Haustüre in Empfang nehmen zu können, andererseits aber den Postdiensteanbieterinnen eine rationelle Zustellung ermöglichen (vgl. Erläuterungsbericht VPG zu Art. 74; www.postcom.admin.ch). Die Vorgaben von Art. 73 ff. VPG sind demnach das Ergebnis einer Interessenabwägung. Von den Standortbestimmungen nach Artikel 74 kann gemäss Art. 75 Abs. 1 VPG abgewichen werden, wenn deren Umsetzung aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten (Bst. a) oder bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten zu einer Beeinträchtigung der Ästhetik (Bst. b) führen würde. Diese Ausnahmen erlauben damit eine Abweichung von der Interessensabwägung nach Art. 74 VPG (Erläuterungsbericht VPG zu Art. 75). Abweichungen nach Art. 75 Abs. 1 VPG sind in einer schriftlichen Vereinbarung mit der Eigentümerschaft der Liegenschaft zu regeln. Die Postdiensteanbieterinnen, die nicht Vertragsparteien sind und die im gleichen Gebiet eine Hauszustellung anbieten, sind vorgängig anzuhören (Art. 75 Abs. 2 VPG).

E. 10

Der vom Gesuchsteller beantragte Briefkastenstandort rechts des Treppenaufgangs unter dem Vordach des Vorlatzes ist rund vier Meter von der Grundstücksgrenze bzw. der Fahrbahn entfernt (gemessen ab Grundstücksplan) und liegt daher nicht an der Grundstücksgrenze. Er entspricht somit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Ein Geschäft- oder Mehrfamilienhaus liegt nicht vor und wird auch nicht geltend gemacht.

E. 11

Der Gesuchsteller bringt gesundheitliche Gründe für die Rückversetzung des Hausbriefkastens vor. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob vorliegend eine Ausnahmesituation nach Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG liegt. Diese setzt voraus, dass der bestehende Briefkasten am regulären Standort beim Gesuchsteller und seiner Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten führt.

E. 12

Der Gesuchsteller belegt mit einem Arztzeugnis, dass er eine koronare Herzkrankheit hat, die mit einer schweren Herzinsuffizienz einhergeht; er ist Träger eines ICD [implantierbarer kardioverter Defibrillator, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Implantierbarer_Kardioverter-Defibrillator; zuletzt besucht am 31.07.2018]. Seine Ehefrau leidet an einer schweren chronischen Lungenerkrankung. Den Schilderungen des Gesuchstellers ist zu entnehmen, dass er immer wieder Spitalaufenthalte hatte, namentlich mehrere Herzoperationen, und seine Frau an Lungenkrebs leidet. Gesundheitliche Gründe liegen damit vor.

E. 13

Entgegen der Auffassung der Post stellt der jetzige Standort für den Gesuchsteller und seine Ehefrau nicht wegen der Distanz zum Hauseingang, sondern wegen der Schneeräumung im Winter ein Problem dar. Der Briefkasten verschwinde im Winter unter einem Schneehaufen, der die Erreichbarkeit des Briefkastens stark erschwere. Der Gesuchsteller belegt dies mit einer Fotodokumentation die Schneesituation im Winter, die aufzeigt, dass sowohl beim bestehenden Standort wie auch beim von der Post vorgeschlagenen Alternativstandort am gegenüberliegenden Rand des Vorplatzes eine grosse Menge Schnee liegt. Gemäss ständiger Praxis der PostCom liegt die Schneeräumung auf privatem Grund

grundsätzlich in der Verantwortung der Eigentümer bzw. Bewohner, welche dafür zu sorgen haben, dass der Hausbriefkasten auch im Winter zugänglich bleibt (vgl. u.a. Verfügungen der PostCom 5/2018 vom 3. Mail 2018, Ziff. 20, und 18/2017 vom 5. Oktober 2017, Ziff. 14; www.postcom.admin.ch). Im vorliegenden Fall ist jedoch für die PostCom klar erstellt, dass die Schneeräumung am bestehenden Standort – angesichts der dargelegten Erkrankungen und der nicht gerade schneearmen Lage auf gut 700 m ü.M. – zu unzumutbaren Härten nach Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG führt. Der vom Gesuchsteller beantragte, knapp drei Meter nach hinten versetzte Standort befindet sich un-

5/6

ter dem Vordach und ermöglicht im Winter sowohl der Post als auch dem Gesuchsteller und seiner Ehefrau den Zugang ohne beschwerliches und potenziell gefährliches Freilegen des Briefkastens vom Schnee.

E. 14

Unerheblich ist, dass der behandelnde Arzt im Arztzeugnis von einem blossen Entgegenkommen für das Ehepaar spricht, wenn der Briefkasten einige Meter versetzt würde. Die fehlenden Kenntnisse des Arztes über die rechtlichen Vorgaben zum Briefkastenstandort können nicht zulasten des Gesuchstellers berücksichtigt werden. Die nicht weiter spezifizierte und unbelegte Behauptung der Post, der Gesuchsteller werde im Winter jeweils beim Skifahren gesehen, wird vom Gesuchsteller glaubwürdig bestritten. Dass gemäss Vorbringen der Post das Ehepaar über ein Auto verfügt und dieses benutzt, steht nicht im Zusammenhang mit den belegten Krankheiten und hat keinen Einfluss auf das Ergebnis.

E. 15

Der vom Gesuchsteller beantragte Standort rechts des Treppenaufgangs kann - entgegen den Vorbringen der Post – mit dem Zustellfahrzeug ohne Wendemanöver in einem Bogen erreicht werden. Wie auf der Fotodokumentation ersichtlich, ist die Erreichbarkeit nicht durch das parkierte Auto unter dem Vordach beeinträchtigt. Aufgrund der Entfernung von der Grundstücksgrenze von rund vier Metern entsteht der Post bei der Zustellung ein geringfügiger Mehraufwand, der aber angesichts der unzumutbaren Härten beim Gesuchsteller und seiner Ehefrau als zumutbar und verhältnismässig zu werten ist.

E. 16

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze beim Gesuchsteller und seiner Ehefrau aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten gemäss Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG führt. Der Briefkasten kann daher an den beantragten Ort unter dem Vordach rechts des Treppenaufgangs versetzt werden. Die Post ist verpflichtet, die Hauszustellung an diesem Standort aufzunehmen.

E. 17

Gemäss Art. 77 Abs. 1 Bst. b VPG erhebt die PostCom für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Grundversorgung Gebühren. Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Gebührenreglements der Postkommission vom 26. August 2013 (SR 783.018) sieht für Verfügungen im Zusammenhang mit Streitigkeiten betreffend den Standort von Hausbriefkästen eine Gebühr von Fr. 200.- vor. Da die Post CH AG mit ihren Anträgen unterliegt, werden ihr die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 200.- auferlegt.

6/6

III. Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.